

Von der Substanziierung des erbrachten Leistungsanteils in Prozenten («q») beim Honorar nach den aufwandbestimmenden Baukosten

Eine Honorarklage wurde zum Bumerang, weil die Substanziierung des erbrachten Leistungsanteils nicht gelang. Das Urteil des Handelsgerichts Zürich offenbart eine grundlegende Schwäche des Honorars nach den aufwandbestimmenden Baukosten (Art. 7 SIA-102, 2014): Dieses Honorarmodell berücksichtigt nicht, wie entsprechende Honorarforderungen in einem Zivilprozess substantiiert werden könnten.

Une action en paiement des honoraires s'est retournée contre le demandeur: ce dernier n'a pas réussi à démontrer l'ampleur des prestations fournies. Le jugement du Tribunal de commerce zurichois révèle une faille fondamentale de la méthode de calcul des honoraires d'après le coût de l'ouvrage (art. 7 SIA-102, 2014): cette méthode ne tient pas compte de la manière dont les créances en paiement des honoraires pourraient être étayées dans un procès civil.

Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 20. Oktober 2021 (HG190086-O)

Thomas Siegenthaler, Dr. iur., Rechtsanwalt, M.Jur., Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, Winterthur

Der Entscheid

Die Architektin machte einen Honorarrestanspruch aus dem Planer-/Bauleitungsvertrag geltend. Zur Durchsetzung des Anspruchs hatte sie ihre erbrachten Leistungen bis zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags zu beweisen. Da die Vorbringen der Architektin von der Bauherrschaft substantiiert bestritten wurden, trug die Klägerin die Substanziierungs- und Beweislast bezüglich des erbrachten Leistungsanteils. Das Handelsgericht urteilte daher, es sei für jede Teilphase einzeln zu prüfen, ob die Klägerin die von ihr zu erbringenden und erbrachten Leistungen substantiiert dargelegt und bewiesen habe (E. 2.3.1). Das Handelsgericht führte diese Prüfung dann für jede Teilphase einzeln durch, zum Beispiel wie folgt:

«2.3.1.1.3. Hinsichtlich des zweiten Teils «Vorprojekt und Kostenschätzung, q=6%» gibt die Klägerin an, Konzepte zu Konstruktionen und Materialien entworfen, Grundrisslayouts erstellt, Kosten und Termine geschätzt, zahlreiche Moodboards und Designstories (Visualisierung des Gestaltungskonzepts) erstellt und Kontakt mit verschiedensten Unternehmen gehabt zu haben [...]. Als Beweismittel offeriert sie einen Kostenvoranschlag, als Vorprojekt benannte Designstories, ein/e Materialcollage/Moodboard, eine Designstory UG/Toiletten, einen als «Grundrisslayouts» bezeichneten Plan mit Flächenangaben sowie eine Liste der Unternehmen [...]. Diese Unterlagen belegen, dass die Klägerin gewisse Leistungen erbracht hat. Allerdings fehlen beispielsweise Unterlagen hinsichtlich der behaupteten Terminplanung, und der als «Grundrisslayouts» bezeichnete Plan betrifft nur das Untergeschoss. Die Klägerin substantiiert nicht, welche Detailleistungen insgesamt konkret unter diese Unterphase gefallen sind und inwiefern sie diese erbracht hat. Die Leistungserbringung ist zudem nur teilweise belegt. Mangels Angaben und anderer Anhaltspunkte ist es dem Gericht auch nicht möglich, die einzelnen Teilleistungen in Prozentangaben zu gewichten. Da die Klägerin ihrer Substanziierungsobliegenheit nicht ausreichend nachgekommen ist,

Der Fall

(274) Eine Aktiengesellschaft beauftragte eine Innenarchitektin mit der Projektierung und Bauleitung eines Umbauprojekts. Vereinbart war ein Honorar nach den aufwandbestimmenden Baukosten im Sinne der SIA-Ordnung 102 (2014). Die Bauherrin kündigte das Vertragsverhältnis vor Abschluss der Bauarbeiten. Die Architektin klagte einen Honoraranspruch ein, während die Bauherrschaft widerklageweise eine Teilrückzahlung der Akontozahlungen, eine Minderung des Honorars sowie Schadenersatz verlangte. Vereinbart war ein Gesamtleistungsanteil von q=90%, und zwar wie folgt:

- Phase 4.31 Vorprojekt, q=9%
- Phase 4.32 Bauprojekt, q=21%
- Phase 4.33 Baubewilligungsverfahren, q=2,5%
- Phase 4.41 Ausschreibungsplanung, q=9%
- Phase 4.51 Ausführungsplanung, q=16%
- Phase 4.52 Ausführung, q=29%
- Phase 4.53 Inbetriebnahme, Abschluss, q=3,5%

Um zu einem Gesamtleistungsanteil von q=90% zu gelangen, wurden gegenüber der SIA-Ordnung 102 (2014) in der Phase 4.41 (Ausschreibungsplanung) q=9% statt q=18% vorgesehen und in der Phase 4.53 (Inbetriebnahme und Abschluss) q=3,5% statt q=4,5%.

Die Klägerin machte im Zivilprozess geltend, sämtliche Leistungen mit Ausnahme der Phase 4.53, d.h. einen Gesamtleistungsanteil von q=86,5%, erbracht zu haben, womit ihr ein Honorarrestanspruch von CHF 23 555.58 zustehe. Die Bauherrschaft bestritt dies: Im Maximum werde ein Leistungsanteil von 18% zugestanden. Angesichts der geleisteten Akontozahlungen von CHF 53 333.30 beziffere sich ihr Honorarrückforderungsanspruch auf CHF 37 333.30.

hat keine Beweisabnahme zu erfolgen. Festzuhalten ist einzig, dass der Leistungsanteil von $q=6\%$ nicht vollständig erfüllt wurde.»

Sinngemäss gleich argumentierte das Handelsgericht in Bezug auf alle anderen Teilphasen. Zuerkannt wurden der Architektin immer nur die von der Bauherrschaft anerkannten Leistungsanteile. Dies führte dazu, dass die Architektin verurteilt wurde, die erhaltenen Akontozahlungen insoweit zurückzuerstatten, als sie die von der Bauherrschaft anerkannten Leistungsanteile überstiegen.

Die Anmerkungen

1. Im streitgegenständlichen Architektenvertrag wurde eine Vergütung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (Art. 7 SIA-Ordnung 102, 2014) vereinbart. Der SIA hat dieses Vergütungsmodell aufgrund kartellrechtlicher Bedenken zurückgezogen und per 2020 eine SIA-Ordnung 102 publiziert, welche diese Vergütungsart nicht mehr enthält. Oftmals wird die Version von 2014 in der Praxis aber – mangels besserer Alternativen – nach wie vor verwendet.

2. Der vorliegende Entscheid legt eine grundlegende Schwäche der Honorarermittlung nach dem Modell der aufwandbestimmenden Baukosten schonungslos offen: Dieses Modell nimmt kaum Rücksicht auf die Frage der Durchsetzbarkeit entsprechender Honoraransprüche vor Gericht.

a. Die Honorarermittlung nach den aufwandbestimmenden Baukosten sieht vor, dass das Honorar in Abhängigkeit vom «Leistungsanteil in Prozenten» (Faktor «q») berechnet wird. Das lässt sich am Beispiel des Vorprojekts illustrieren: Die Phase «4.31 Vorprojekt» wird mit 9% der Gesamtleistung gewichtet, zusammengesetzt aus 3% für das «Studium von Lösungsmöglichkeiten und Grobschätzung der Baukosten» und aus 6% für das «Vorprojekt und Kostenschätzung» (Art. 7.7 SIA-Ordnung 102, 2014).

b. Welche Leistungen in der Phase «4.31 Vorprojekt» zu den Grundleistungen gehören, wird in Art. 4.31 SIA-Ordnung 102 (2014) beschrieben. In Art. 4 SIA-Ordnung 102 (2014) steht indessen, der Leistungsbeschrieb sei «keine Checkliste, sondern eine Umschreibung der in der Regel zu erbringenden Grundleistungen und allfällig besonders zu vereinbarenden Leistungen». Gerade weil es sich beim Leistungsbeschrieb um «keine Checkliste» handelt, ist daraus nicht ersichtlich, wie die einzelnen dort erwähnten Leistungen zu gewichten wären. Es ist zum Beispiel völlig unklar, wie die unter dem «Studium von Lösungsmöglichkeiten» erwähnte Leistung «Erarbeiten einer oder mehrerer Lösungen; Darstellung in Skizzenform, ggf. mit Arbeitsmodell» konkret gewichtet würde. Gibt es dafür z.B. ein halbes Prozent oder eher ein Viertelprozent? Die SIA-Ordnung 102 (2014) sagt nichts dazu – sie will ja keine «Checkliste» sein. Wenn nun aber z.B. strittig wird, ob die Leistung «Studium von Lösungsmöglichkeiten und Grobschätzung der Baukosten» vollständig erbracht wurde (sodass dem Architekten 3% zustehen würden), ist völlig unklar, wie der Architekt konkret

substanziieren könnte, dass eben die vollen 3% erbracht wurden und nicht nur beispielsweise 2,5%.

c. Der Leistungsbeschrieb in Art. 4 SIA-Ordnung 102 (2014) sieht nicht nur die in der Regel zu erbringenden Grundleistungen vor, sondern auch «Ziele». Könnte sich der Architekt allenfalls darauf beschränken, im Zivilprozess die Erreichung dieses Phasen-Ziels zu behaupten und zu belegen? Art. 7.1.5 der SIA-Ordnung 102 (2014) lautet: «Der aufgabenbedingte Wegfall von Grundleistungen hat keine Minderung des Honorars zur Folge, sofern das vereinbarte Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wird.» Das deutet darauf hin, dass es nicht zwingend darauf ankommt, ob jede einzelne im Leistungsbeschrieb erwähnte Leistung erbracht wurde, solange eben das «Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wird». Im Zivilprozess bedeutet das aber, dass der Architekt, der sich darauf beruft, im Bestreitungsfall substantiiert darlegen und belegen müsste, dass das Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wurde. Auch das ist nicht einfach: Das Ziel der Phase «4.31 Vorprojekt» lautet: «Konzeption und Wirtschaftlichkeit optimiert». Wie soll man eine ohne Qualitätseinbusse erfolgte Erreichung des Ziels «Konzeption und Wirtschaftlichkeit optimiert» im Bestreitungsfall substantiiert behaupten, d.h. so, dass darüber Beweis abgenommen werden kann? Der Umstand, dass mit dem Wort «optimiert» auf etwas abgestellt wird, das letztlich eine Frage des Ermessens ist, macht es nicht gerade einfacher.

d. Der Leistungsbeschrieb in Art. 4 SIA-Ordnung 102 (2014) sieht neben den in den einzelnen Phasen in der Regel zu erbringenden Grundleistungen und dem Phasen-Ziel auch den «Teilphasenabschluss» vor. Beim Vorprojekt ist das der «Entscheid über die weiterzuerfolgende Projektvariante». Könnte man nun sagen, dass die 9% Teilleistung für die Phase «4.31 Vorprojekt» verdient sind, wenn die Bauherrschaft letztlich einen «Entscheid über die weiterzuerfolgende Projektvariante» fällt und es somit einen Teilphasenabschluss gibt? So steht es in der SIA-Ordnung 102 (2014) jedenfalls nicht und es leuchtet auch nicht ein, warum z.B. die gesamten 9% verdient sein sollen, wenn es zwar zum «Entscheid über die weiterzuerfolgende Projektvariante» kommt, aber wesentliche Teilleistungen (z.B. die Kostenschätzung) dieser Projektphase nicht erbracht wurden.

3. Zusammenfassend ist es alles andere als einfach, vor Gericht ein Honorar nach den aufwandbestimmenden Baukosten zu erstreiten, wenn der Leistungsanteil in Prozenten («q») strittig ist. Das beginnt schon mit der Unklarheit darüber, was in solchen Fällen konkret substantiiert werden muss. Die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA werden vom SIA gegenwärtig überarbeitet. Dem Vernehmen nach ist per Frühling 2024 mit neuen Leistungs- und Honorarordnungen zu rechnen. Zugunsten der Planer und Planerinnen ist zu hoffen, dass dabei Honorarmodelle gefunden werden, die sich mit zumutbarem Substanziierungsaufwand gerichtlich durchsetzen lassen.